

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 13, Jahrgang 2015, vom 23.09.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 2 der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
2. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel
hier: - Erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees;
hier: Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am 13. September 2015



1. 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 2 der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW. S. 208), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Rees am 01.09.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 2 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

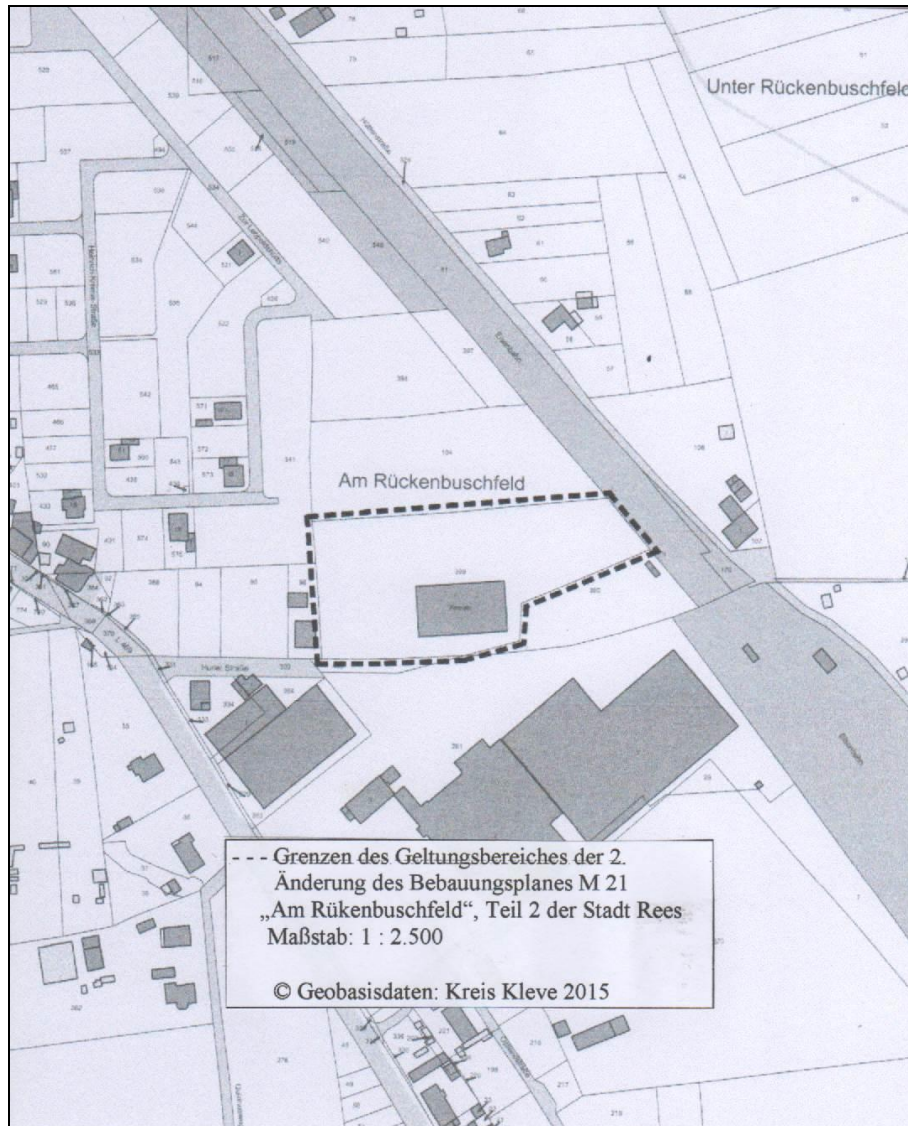
Für das Grundstück 399, Flur 4, Gemarkung Millingen erfolgt die Neufestsetzung eines Pferdeführondells sowie einer Pferdebewegungsfläche. Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 2 gehört die Begründung, einschl. des Artenschutzfachbeitrags.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 13, Jahrgang 2015, vom 23.09.2015, Seite 1
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 2 ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 2 wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 2 liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 2 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 02.09.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel
hier: Erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 eine erneute Offenlegung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), für die Dauer eines Monats beschlossen.

Ziel der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees ist die Darstellung von gewerblicher Baufläche im Stadtbezirk Empel.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel, M 1 : 2.000.**
- **Entwurfsbegründung der 51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rees:** enthält u.
 - a. Informationen zum Landschaftsplan des Kreises Kleve/ Schutzgebiete/ Biotope, zur Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.

- **Umweltbericht:** enthält Informationen zu den Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen, zur Bestandserhebung und Bewertung des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter
 - Mensch (Schalltechnischer Bericht zum Standort; Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit),
 - Tiere und Pflanzen (Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume planungsrelevanter Tierarten sowie Pflanzen),
 - Boden (Orientierende Untersuchung des Altlastenverdachts),
 - Wasser,
 - Klima/Luft,
 - Landschaftsbild,
 - Kultur- und Sachgüter
 sowie deren Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** mit Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten, Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände, Vorzusehende Vermeidungsmaßnahmen.
- **Schallschutztechnisches Gutachten**
- **Gutachterliche Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände durch einen nach § 29 a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen**
 - Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände; der angemessene Abstand beschreibt die Entfernung, die bei der Flächenausweisung und der Flächennutzung zwischen Betrieben, die unter den Anwendungsbereich der Störfall- Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes- 12.BImSchV) fallen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne des § 50 Bundes- Immissionsschutzgesetzes eingehalten werden soll
 - Bewertung hinsichtlich der zukünftigen geltenden SEVESO III-Richtlinie
 - Benennung der schutzbedürftigen Gebiete
 - Ermittlung des angemessenen Abstandes auf der Grundlage der derzeitigen Nutzung der Lageranlagen des Betriebes, da für das neu ausgewiesene Gewerbegebiet eine vergleichbare Nutzung angestrebt wird
- **Stellungnahme Kreis Kleve**
 - als untere Immissionsschutzbehörde; Aussagen zum Immissionsschutz (Lärm), Hinweis auf eine Anlage (Chemikalien-Lager), die der Störfallverordnung unterliegt
 - als Bodenschutzbehörde; Aussagen zur eventuellen Alternativflächen
 - als Brandschutzdienststelle; Aussagen zur Löschwasserversorgung
- **Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr;** Aussagen zur möglichen Höhe baulicher Anlagen
- **Stellungnahme Thyssengas;** Aussagen zum Schutzstreifen der Gasfernleitung

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Donnerstag, den 01.10.2015 bis Montag, den 02.11.2015 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 01.09.2015 zur erneuten Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 51. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 09.09.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees;
hier: Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am
13. September 2015**

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 16. September 2015 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Bürgermeisterwahl hiermit bekannt gegeben.

Wahl des Bürgermeisters

Zum Bürgermeister wurde gewählt:

Gerwers, Christoph	Bürgermeister	CDU	Op de Schapdick 22, 46459 Rees
--------------------	---------------	-----	--------------------------------

Gemäß § 39 in Verbindung mit § 46 b KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 22.10.2015 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) in Verbindung mit § 46 b KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 17.09.2015

Stadt Rees
Der Wahlleiter
Andreas Mai
Erster Beigeordneter

